

„Kultur & Freizeit“ Stadthallenbetriebs GmbH
Mühlenstraße 20-22
49661 Cloppenburg

Zentrale: (0 44 71) 92 28 0
Telefax: (0 44 71) 92 28 33
Email: cityfest@stadthalle-clp.de
Internet: www.cloppenburg-cityfest.de

Datum 2022-06-20

Anlage I: Besondere Sicherheitshinweise für den Stand-/Geschäftsbetrieb

- 1. Diese Sicherheitshinweise** müssen gut sichtbar, zusammen mit Ihrer Standnummer im Stand angebracht werden.
- 2. Die Stand- und Gebrauchsabnahme** erfolgt am Donnerstag, 22.09.2022 ab 10 Uhr. Die Anwesenheit einer befugten Person ist zwingend notwendig. Ohne Abnahme ist die Inbetriebnahme des Standes nicht möglich.
- 3. Der Verantwortliche** oder ein **entscheidungsbefugter Vertreter** muss während der Betriebszeiten anwesend, jederzeit für Kontroll- und Aufsichtspersonen erreichbar sein und darf während des Veranstaltungszeitraumes nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen.
- 4. Den Beschäftigten** der Kultur & Freizeit Stadthallenbetriebs GmbH und dem von Ihr beauftragten Sicherheitsdienst ist jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Bereichen des Stadtfestes zu gestatten. Dies gilt auch für die zur **Überwachung der Veranstaltung** abgeordneten Personen der Stadt Cloppenburg und die Polizei bei Vorlage des jeweiligen Dienstausweises. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Der ggf. eingesetzte Sicherheitsdienst ist über die Zutrittsberechtigungen der oben genannten Dienststellen zu informieren.
- 5. Anzeigepflicht**
Die Nutzung von Druckgasflaschen, Holzkohle und offenen Brennstellen ist dem Veranstalter min. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu melden, da diese Stände vor Ort für den Brandschutz gesondert gekennzeichnet werden müssen.
- 6. Feuerlöscher**
An festen Aufbauten, in Verkaufswagen, Festzelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) mit mind. 6 LE in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen ist mind. ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (Fettbrandlöscher) vorzuhalten.
- 7. Flüssiggas**
Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen müssen standsicher und stehend aufgestellt werden. 33 kg-Flaschen (Großflaschen) sind gegen Umfallen, z.B. durch Ketten, zu sichern.

Anlage I

Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.

- Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg (**Kleinflaschen mit 5 kg oder 11 kg Füllgewicht**), unterliegen nicht den besonderen Sicherheitsauflagen. Da die oben genannten Auflagen nicht immer sicher umgesetzt werden können, sind nur Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg zugelassen.
- **Bei Kleinflaschen** darf eine weitere Flüssiggasflasche im oder am Stand vorgehalten werden, unabhängig davon, ob sie voll, teilentleert oder leer ist.
- Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den anerkannten Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggas sowie der DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ und der BGN-ASI 8.04 – „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebs-/Veranstaltungsort aufzubewahren.

8. Es ist eine **Alarmierungsmöglichkeit** für Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienste durch Telefon, Funk oder ähnliches bereitzuhalten.

9. Sämtliche technischen Einrichtungen, wie z.B. Sperren, Aufbauten, Masten, Traversen, Beleuchtungskörper, Lautsprecher etc. sind entsprechend bautechnischer Normen fachgerecht, technisch einwandfrei und standsicher durch Fachpersonal zu errichten. Der Standbetreiber hat vor Veranstaltungsbeginn alle technischen Einrichtungen wie Aufbauten, Sperren etc., die das eigene Geschäft betreffen, auf einwandfreie Funktion hin zu überprüfen.

10. Elektrische Anschlüsse und Einrichtungen müssen den VDE-Richtlinien entsprechen. Alle elektrisch leitfähigen Konstruktionen (Traversen-, Bühnen- und Tribünensysteme, Stative, Gerüstkonstruktionen) und Betriebsmittel (Schutzklasse 1), die im Fehlerfall gefährliche Betriebsspannungen annehmen können, müssen in einen gemeinsamen Potentialausgleich einbezogen werden. Jeder Standbetreiber ist für die Stromversorgung selbst verantwortlich. In Teilbereichen können Stromanschlüsse gegen Berechnung durch die Firma Elektro Nordmann GmbH (Tel. 04471 2479) bereitgestellt werden. Die durch die Nutzung von städtischen oder durch Elektro Nordmann gelegten Stromanschlüsse angefallenen Kosten werden vom Veranstalter an den Standbetreiber weiterberechnet.

11. Stromzuführungen über Steckdosenleisten oder Verlängerungskabel dürfen nicht aneinandergereiht werden.

12. Alle elektrischen Anlagen, insbesondere Schalt- und Anschlusskästen sowie Verkabelungen (Leitungen und Kupplungen) sind so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugang haben oder mit spannungsführenden Teilen in Berührung kommen.

13. Rohre und Leitungen sind in Wege- und Laufbereichen, insbesondere in den Fluchtwegen, unterirdisch in Schächte oder Kanäle bzw. vertieft in Rinnen oder über den Luftraum zu verlegen. Sind solche nicht

Anlage I

vorhanden bzw. ist eine Verlegung im Luftraum nicht möglich, müssen die Rohre und Leitungen mit befahrbaren Kabelbrücken aus Kunststoff, Holz oder Metall abgedeckt und gut sichtbar gekennzeichnet werden, Gummimatten oder ähnlichem abgedeckt werden, soweit diese am Boden fixiert werden. Sofern die Rohre und Leitungen über eine öffentliche Straße oder vor Geschäftseingängen verlegt werden, müssen sie abends zum Ende der jeweiligen Verkaufszeiten abmontiert und zu Verkaufsbeginn am nächsten Tag wieder angeschlossen werden. Soweit Rohre und Leitungen über den Luftraum geführt werden, ist eine Mindesthöhe über dem Fußboden von 2,6 m, bei Geh- und Fahrwegen 4,5 m zu gewährleisten.

14. Durchfahrbreite für Rettungsfahrzeuge

Die Stände sowie jegliche Straßenüberbauten mit Traversen etc. sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m, -höhe 4,0 m und an Ecken ein angemessener Radius).

15. Wasser

Jeder Standbetreiber ist für die Wasserversorgung selbst verantwortlich. Abwasser ist in Absprache mit dem Fachbereich 3 – Hoch- und Tiefbau – der Stadt Cloppenburg in die hierfür vorgesehenen Entsorgungsschächte einzuleiten.

16. Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall

Abfall ist grundsätzlich zu vermeiden. Soweit dennoch Abfall anfällt, ist er entsprechend der Satzung des Landkreises Cloppenburg zu trennen und in die entsprechenden Abfallcontainer zu entsorgen. Der Restabfall ist in Müllsäcken zu sammeln und täglich nach Veranstaltungsende vor den Geschäften ordnungsgemäß zu lagern, damit eine reibungslose Abfuhr erfolgen kann. Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen Speisen nur in Mehrweggefäßen, -verpackungen und -behältnissen, mit Mehrwegeschirr, Holzbestecken oder unbeschichteten Papptellern oder dergleichen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Die Verwendung von Styropor, Plastik, Blechdosen u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Getränke dürfen an den Ständen in den Straßen nur in Hartplastikbechern ausgeschenkt werden (Ausnahme: Schnäpse und Liköre - 2cl).

Auf alle Hartplastikbecher ist ein Pfand in Höhe von 50 Cent zu erheben. Nur alkoholfreies Bier darf in Glasflaschen angeboten werden, wenn ein Pfand von mindestens 50 Cent je Flasche erhoben wird. Cocktails dürfen nur gegen ein Pfand von 2 € in Gläsern ausgeschenkt werden.

Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen, Stände mit Speisen mindestens zwei. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind. Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbarn bzw. min. 5m Breite) bis zur Straßenmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes gelagert werden. Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter (auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden) liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Die Veranstalterin kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen lassen.

Anlage I

17. Zur Schonung der Pflasterung haben insbesondere die Betreiber von Imbissständen für geeignete Schutzmaßnahmen an ihren Geschäften zu sorgen (z.B. Filzbelag, rutschfeste Gummimatten, Fußböden, Teppiche). Es dürfen keine Anker, Haken oder ähnliche Befestigungen in das Pflaster eingebracht werden. Zelte und andere Aufbauten sind anderweitig zu sichern. Sie sind so aufzubauen, dass sie der Windlast genügen und niemanden gefährden können.

18. Sollten Zelte, Bühnenaufbauten oder andere windempfindliche Gegenstände aufgestellt werden, so ist vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut (z.B. deutscher Wetterdienst) eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die laufend aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen.

Bevor die bei fliegenden Bauten (z. Zelte und Karussellanlagen) im Prüfbuch oder im Auflagenbescheid vorgegebene Grenzwindstärke erreicht wird, sind die Zelte und Anlagen zu räumen. Die notwendigen Zeltausgänge dürfen erst verschnürt werden, wenn die Evakuierung abgeschlossen ist. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Durchsagen im Zelt bis zum Abbruch der Veranstaltung, Sicherung der Aufbauten und Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.

19. Die Beleuchtungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Lichtquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. Sky-Beamer oder ähnliche in den Himmel gerichtete Beleuchtungseinrichtungen sind nicht zulässig.

20. Rettungs- und Fluchtwege bis ins Freie, Zu- und Ausgänge, Rettungswege im Freien sowie die Feuerwehrezufahrten, Feuermelder und Löschwasserentnahmestellen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände, Tische, Bänke, Buden, Verkaufsstände, Fahnenmasten und andere Gegenstände nicht verstellt oder zugehängt werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass Hydranten (Oberflur-/und Unterflurhydranten) nicht verstellt oder überbaut werden.

21. In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen einklappbar sind,

22. Es ist untersagt, brennende Kerzen, Fackeln, Laternen und sonstiges offenes Licht bzw. Feuer sowie Stroh, Heu und ähnliche leichtentzündliche oder explosive Stoffe zu verwenden. Leichtentzündbare Stoffe, z. B. Verpackungsmaterialien, dürfen auch außerhalb von Buden, Ständen etc. nicht gelagert werden und sind sofort in sichere Abfallbehältnisse zu entsorgen.

23. Das Aufstellen und der Betrieb von gasbetriebenen Heizpilzen ohne gesonderte schriftliche Erlaubnis durch die Veranstalterin sind nicht zulässig.

24. Alle Ausschmückungsgegenstände, also auch jene, die außerhalb der Reichweite von Personen angebracht sind, müssen schwer entflammbar, mindestens 50 cm von Feuerstätten entfernt sein und

Anlage I

dürfen nicht brennend abtropfen. Dasselbe gilt für alle Dekorationsmaterialien. Hängende Dekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,5 m haben. Für Materialien, die nicht offensichtlich den Anforderungen entsprechen, ist zur Abnahme ein entsprechendes Prüfzeugnis vorzulegen. Materialien, die kein Prüfzeugnis haben oder offensichtlich den Anforderungen nicht entsprechen, müssen wieder entfernt werden. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, die zu Lasten des Schaustellerbetriebes gehen.

25. Elektrische Leuchten dürfen nicht mit brennbaren Stoffen umkleidet werden.

26. Feuershows, Rauchentwickler sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Veranstalterin zulässig. Ggf. sind weitere amtliche Genehmigungen einzuholen.

27. Alle Koch- und Grillgeräte sowie sonstige Feuerstätten müssen während der Betriebszeit ständig beaufsichtigt werden und sind so aufzustellen, dass sie auch bei Gedränge nicht umstürzen können. Sie sind auf nichtbrennbaren und wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

28. Die Bestimmungen der **Preisangabenverordnung** und die Vorschriften über die Kennzeichnung von Getränken auf Angebotsschildern sind einzuhalten. Die Preisverzeichnisse sind gut sichtbar anzubringen. Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge angeboten werden.

29. Der Standbetrieb ist im Rahmen seines Betriebes für die **Tonübertragungsanlage**, insbesondere für die Einhaltung der unten vorgegebenen Lärmwerte, verantwortlich und hat bei berechtigten Lärmbeschwerden auf behördliche Anweisung die Lautstärke auch unter die festgelegten Maximalwerte sofort zu reduzieren.

30. Sämtliche Gegenstände, wie z. B. Buden, Zelte, Stände, Tische, Bühnen, Kabel, Zuleitungen, Masten und ähnliches, sind verkehrssicher aufzustellen oder anzubringen. Bei der Aufstellung der genannten Gegenstände ist insbesondere zu beachten, dass Behinderungen oder Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden, die Standsicherheit bei jedem Wetter gewährleistet ist, eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Gegenstände bzw. ein Missbrauch durch Unbefugte verhindert wird, Verkehrszeichen oder -einrichtungen sowie Bäume zur Befestigung nicht verwendet werden dürfen, für Befestigungen an Gebäuden die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen ist, Befestigungen im Straßenbelag nicht zulässig sind.

31. Die **Eingangs- und Schaufensterbereiche** der anderen anliegenden Geschäfte sind freizuhalten. Ausgenommen davon sind die im Plan zugewiesenen Standorte.

32. Ein **Befahren der Fußgängerzone** ist für Fahrzeuge aller Art nur bis jeweils 30 Minuten vor dem Beginn des Cityfestes gestattet. Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Verkehrsraum des Cityfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahrzeuge gleichzeitig zur Beschickung des Cityfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die

Anlage I

entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehzufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig - blockiert werden. Außerhalb der Aufbauzeiten darf der Cityfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein. Auch Kühl- oder andere Versorgungswagen. In der Fußgängerzone und auf den Plätzen darf nur in Schrittempo gefahren werden. Fußgängern ist absoluter Vorrang einzuräumen.

33. Die Verwendung von Stromaggregaten, die mit Kraftstoff betrieben werden, ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für die Notstromversorgung. Ebenfalls nicht zulässig ist das laufenlassen von Fahrzeugmotoren, die während der Veranstaltungszeiten vor Ort eingesetzt oder abgestellt werden.